



Sabine Leu  
Leiterin Studentische Abteilung

Jakobstr. 6  
72458 Albstadt

Telefon (07571) 732- 0  
Durchwahl (07571) 732 - 9208  
Telefax (07571) 732 - 9129

E-Mail [sabine.leu@hs-albsig.de](mailto:sabine.leu@hs-albsig.de)  
Internet [www.hs-albsig.de](http://www.hs-albsig.de)

### Informationen

zur Studiengebührenpflicht oder Studiengebührenbefreiung Internationaler Studierender  
gemäß §§ 3 folgende Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)

Ab dem Wintersemester 2017/18 erheben die Hochschulen für das Land Baden-Württemberg Studiengebühren von internationalen Studierenden in Höhe von 1 500 EUR je Semester. Laut § 3 LHGebG sind internationale Studierende, die keine Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates besitzen.

Vor dem Wintersemester 2017/18 immatrikulierte internationale Studierende, können ihr Studium gebührenfrei beenden. Bei einem Wechsel des Studiengangs, Studienabschlusses (z. B. von Bachelor zu Master) oder Hochschulortes fallen Studiengebühren an.

#### Schritt 1:

Das Gesetz sieht jedoch einige wenige Ausnahmefälle vor, in denen internationale Studierende **nicht gebührenpflichtig** sind. Erfüllen Sie einen dieser Ausnahmefälle und weisen uns dies rechtzeitig vor der Immatrikulation oder Rückmeldung durch entsprechende Unterlagen nach, müssen Sie die Studiengebühr nicht bezahlen

(->**Auskunftsformular** für die Beurteilung der Studiengebührenpflicht Internationaler Studierender).

#### Schritt 2:

Trifft keiner der Ausnahmefälle zu, entsteht zunächst Gebührenpflicht. In diesem Fall sieht das Gesetz einige wenige Fälle vor, in denen internationale Studierende von dieser **befreit** sind. Erfüllen Sie einen dieser Fälle und weisen uns dies rechtzeitig vor der Immatrikulation oder Rückmeldung durch entsprechende Unterlagen nach, müssen Sie keine Studiengebühr für internationale Studierende bezahlen (->**Antrag** auf Befreiung von der Gebührenpflicht). Den Antrag auf Befreiung von der Gebührenpflicht erhalten Sie nach abgeschlossener Ausnahmeprüfung per Mail von uns.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!



## Hinweise

### Elektronisches Verfahren

Die Hochschule führt das Verfahren zur Gebührenerhebung gemäß § 10 Absatz 5 LHGebG elektronisch durch. Insbesondere Anhörungen, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung stehen sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Bescheiden) erfolgen elektronisch. Die Anhörungen, Mitteilungen und Entscheidungen werden von der Hochschule an die von Ihnen mitgeteilte E-Mail-Adresse übermittelt.

### Dauer der Ausnahme von der Gebührenpflicht für internationale Studierende

Sind Sie aufgrund Ihrer Aufenthaltserlaubnis nicht gebührenpflichtig, gilt dies vorläufig nur für die Dauer der Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis. Reichen Sie daher nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis unverzüglich ein neues Auskunftsformular sowie eine beglaubigte Kopie der aktualisierten Aufenthaltserlaubnis ein. Bitte beachten Sie dabei die Rückmeldefristen. Die studiengebührenfreie Rückmeldung ist erst möglich, wenn das Formular eingereicht und bearbeitet worden ist. Wir empfehlen daher, das Folgeformular für das Sommersemester rechtzeitig vor dem 15. Januar und für das Wintersemester rechtzeitig vor dem 15. Juli einzureichen.

### Bezahlung weiterer Beiträge zur Immatrikulation oder Rückmeldung

Bitte beachten Sie, dass zur Immatrikulation oder Rückmeldung folgende Beiträge auch dann bezahlt werden müssen, wenn Sie von Studiengebühren für internationale Studierende ausgenommen sind:

- Studierendenwerksbeitrag,
- Verwaltungskostenbeitrag,
- Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft.

### Erstattung

Die Erstattung bereits gezahlter Studiengebühren kommt insbesondere dann in Betracht,

- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme bis zur Immatrikulation oder Rückmeldung bereits vorlagen, aber nicht nachgewiesen werden konnten,
- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit eintreten.

### Beglaubigte Kopien

Zur Einschreibung sind Originale oder beglaubigte Kopien vorzulegen. Beglaubigte Kopien müssen von öffentlichen Stellen wie städtischen Ämtern (z.B. Rathaus, Bürgerbüro) oder Notaren amtlich beglaubigt sein. Beglaubigungen von anderen Stellen (z.B. AStA, Krankenversicherung) werden nicht akzeptiert.

### Übersetzungen

Übersetzungen müssen von einem vereidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzer vorgenommen werden. Die Übersetzung muss zur Einschreibung mit Originalstempel und -unterschrift des Übersetzers bei der Hochschule vorgelegt werden